

21. April 1976

Gratisabgabe von Milchprodukten an Hilfswerke (Uebernahme eines Teils der Frachtkosten durch den Bund)

Politisches Departement. Antrag vom 2. April 1976 (Beilage)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 8. April 1976  
 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 13. April 1976  
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Bei kostenloser Abgabe von Milchprodukten an die Hilfswerke gemäss Rahmenkredit für die Lieferung von Milchprodukten im Rahmen der Lebensmittelhilfe (Bundesbeschluss vom 8. März 1976) ist das Politische Departement ermächtigt, einen Beitrag an die Transportkosten der abgegebenen Milchprodukte auszurichten.
2. Dieser Transportkostenbeitrag sollte maximal auf folgender Grundlage ausgerichtet werden:
  - 100 % der Kosten bis zum Einschiffungshafen
  - 50 % der FOB-Kosten
  - 50 % der Seefracht bis zum Ausschiffungshafen
  - Erfolgt der Transport auf dem Landweg (Europa und angrenzende Gebiete), kann sich der Bund mit 50 % an der zweckmässigsten Transportart beteiligen.
  - Beim vom Bund beschlossenen Aktionen werden wie bisher die vollen Transportkosten übernommen.
3. Die Kosten für die Verpackung werden voll vom Bund übernommen.
4. Die Kosten für die Verpackung und die Transportbeteiligungen werden wie bisher der gleichen Rubrik wie die abgegebenen Milchprodukte belastet.
5. Der Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1969 wird durch diesen Beschluss aufgehoben.

Protokollauszug an:

- EPD 15 zum Vollzug
- EVD 15 " "
- FZD 9 zur Kenntnis
- EPK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug  
 der Protokollführer

*S. W. A. K.*



o.223.U'ch 4 - LV/bf  
o.223.10

3003 Bern, den 2. April 1976

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Gratisabgabe von Milchprodukten  
an Hilfswerke  
(Uebernahme eines Teils der  
Frachtkosten durch den Bund)

1. Einleitung

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 8. März 1976 über die Lieferung von Milchprodukten im Rahmen der Lebensmittelhilfe wurde ein Rahmenkredit von 63 Mio. Franken eröffnet. Er läuft für eine Mindestdauer von 3 Jahren, ab 1. Januar 1976 und wird vom Politischen Departement verwaltet.

Gemäss Artikel 2 dieses Beschlusses kann die Lieferung der Milchprodukte direkt durch den Bund oder durch Vermittlung von internationalen oder schweizerischen humanitären Hilfsorganisationen erfolgen.

Die wichtigsten Hilfswerke, die vom Bund Milchprodukte erhalten, sind :

IKRK Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
SRK Schweizerisches Rotes Kreuz  
HEKS Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz  
Schweizerische Caritaszentrale  
UNRWA Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-  
flüchtlinge im Nahen Osten  
Lutherischer Weltbund  
Terre des Hommes  
Liga der Rotkreuzgesellschaften

./.

Diese Hilfswerke besorgen den Transport und die Verteilung der Milchprodukte an die notleidende Bevölkerung in Hunger- und Katastrophengebieten entweder durch eigene Organisationen auf dem Platze oder aber durch Missionsstationen, Waisenhäuser, Spitäler, Schulen etc. Sie erstatten dem EPD Bericht über die Bestimmung der Spende, die Art und Weise der Verteilung und legen Rechenschaft über die Verwendung der zuge- teilten Menge ab.

## 2. Die Verteilung

Der für 1976 unter der Rubrik 201.493.19 im Budget vorgesehene Betrag von 18 Mio. Franken entspricht aufgrund der heutigen Preise ca. 2000 Tonnen Vollmilchpulver und 190 Tonnen Schmelzkäse, inkl. Verpackung und Anteil Transportkosten. Die Zuteilung an die Hilfsorganisationen erfolgt nach vorheriger Abklärung der Bedürfnisse und eingehender Prüfung der vorge- legten Projekte. Den begünstigten Hilfswerken wurden verbind- liche Weisungen über den Transport, die Empfänger und die Verteilung erlassen. Zur Vermeidung von Nahrungsmittelverlusten und Ernährungsschäden sollen die Milchprodukte-Spenden des Bundes nur zur Verteilung gelangen, wenn seitens der Hilfswerke Gewähr besteht, dass die Ware im Bestimmungsland in gutem Zu- stand empfangen, eingelagert, zubereitet und verwendet werden kann.

## 3. Regelung der Verpackungs- und Transportkostenbeteiligung

Der Bund hat bis heute sämtliche Verpackungskosten, die vollen Transportauslagen bis zum nächsten Verschiffungs- hafen, 50 % der FOB-Kosten und 50 % der Seefracht bis zum Ausschiffungshafen übernommen. Die halben FOB- und Seefracht- kosten und die Spesen für den Weitertransport vom Ausschiffungs- hafen zum Bestimmungsort gehen zu Lasten der Hilfswerke. Diese

- 3 -

Aufteilung hat sich in der Praxis für die Hilfswerke als tragbar erwiesen. Wir beabsichtigten ursprünglich, die Rückvergütung der Transportkosten in Form eines jährlich global festzusetzenden, prozentualen Anteils vorzunehmen. Da aber die Finanzkontrolle an der bisherigen Formel festhalten wollte, haben wir den Entschluss gefasst, nur die praktische Durchführung der Auszahlung des Bundesanteils, im Sinne einer Rationalisierung zu vereinfachen. Bis jetzt wurden den Hilfswerken bei Vorweisung jeder einzelnen Transportrechnung der Anteil des Bundes ausbezahlt. In Zukunft werden wir diese Rückvergütung im Prinzip nur noch einmal jährlich vornehmen. Dies ergibt eine spürbare Reduzierung der administrativen Umtriebe und entlastet die verschiedenen betroffenen Dienststellen.

Der im Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1969 erwähnte Durchschnittssatz von 7,5 % des Gesamtwertes der Milchprodukte für die Kosten von Verpackung und den Transport ist infolge der massiven Preiserhöhungen überholt. Allein die Verpackungskosten erreichten in letzter Zeit ca. 12 % des Warenwertes.

Der Anteil der Kosten für Verpackung und Transport dürfte bei ungefähr 5 % der zur Verfügung stehenden Kreditsumme liegen.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Dem Bund werden aus dieser Regelung keine zusätzlichen Ausgaben erwachsen, da der Kostenanteil aus dem gleichen Kredit (Rubrik 201.493.19) wie die Lieferung von Milchprodukten bestritten wird.

Der vorgeschlagenen Lösung liegen die Erfahrungen der letzten Jahre zugrunde. Sie wird von Preisschwankungen auf den Sektoren Verpackung und Transport nicht berührt.

./.

Die beiden für die Angelegenheit ebenfalls zuständigen Instanzen, d.h. die Finanzverwaltung und die Abteilung für Landwirtschaft, sind mit diesem Vorschlag einverstanden.

---

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beehrt sich das Politische Departement zu

b e a n t r a g e n :

1. Bei kostenloser Abgabe von Milchprodukten an die Hilfswerke gemäss  
Rahmenkredit für die Lieferung von Milchprodukten im Rahmen der Lebensmittelhilfe (Bundesbeschluss vom 8. März 1976) ist das Politische Departement ermächtigt, einen Beitrag an die Transportkosten der abgegebenen Milchprodukte auszurichten.
2. Dieser Transportkostenbeitrag sollte maximal auf folgender Grundlage ausgerichtet werden :
  - 100 % der Kosten bis zum Einschiffungshafen
  - 50 % der FOB-Kosten
  - 50 % der Seefracht bis zum Ausschiffungshafen
- Erfolgt der Transport auf dem Landweg (Europa und angrenzende Gebiete), kann sich der Bund mit 50 % an der zweckmässigsten Transportart beteiligen.
- Beim vom Bund beschlossenen Aktionen werden wie bisher die vollen Transportkosten übernommen.
3. Die Kosten für die Verpackung werden voll vom Bund übernommen.
4. Die Kosten für die Verpackung und die Transportbeteiligungen werden wie bisher der gleichen Rubrik wie die abgegebenen Milchprodukte belastet.

./.

- 5 -

5. Der Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1969 wird durch diesen Beschluss aufgehoben.

21. April 1976

## EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

... in einer Stelle aus der Bundesratsreserve an die Eidg. Prüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und (ETA Dübendorf) sowie an die Eidg. Polizeiabteilung

Graber

Departement des Innern, Antrag vom 26. März 1976 (Beilage)  
 Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 8. April 1976  
 (Beilage)  
 Departement des Innern, Stellungnahme vom 15. April 1976 (Beilage)  
 Justiz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 5. April 1976  
 (Zustimmung)

... auf den Antrag des Departements des Innern und auf das  
 Bundesverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

## B e s c h l o s s e n :

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Zolldepartement
- Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- Politisches Departement, 15 Exemplare zum Vollzug
- Finanz- und Zolldepartement, zur Kenntnisnahme
- Volkswirtschaftsdepartement, 15 Exemplare zum Vollzug

1 zum Vollzug  
 2 zur Kenntnis  
 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Schmidt